

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 13 (1921)

Heft: 10

Rubrik: Aus schweizerischen Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Frage der Kollektivverträge wurde in Deutschland, Oesterreich und in Frankreich staatlich geregelt. Die beiden ersteren sind von grosser Wichtigkeit, insofern sie das Prinzip aufstellen, dass ein Kollektivvertrag unter gewissen Umständen auch auf andere Betriebe zwangsmässig ausgedehnt werden kann. In Frankreich ging die Gesetzgebung natürlich nicht so weit, sie gab aber den Kollektivverträgen eine gesetzliche Basis.

Die Schlichtung der Lohnstreitigkeiten seit dem Krieg ist auf gesetzgeberischem Wege nur in England gefördert worden, wo die Einrichtung der sogenannten Trade Boards 1919 sehr bedeutend ausgedehnt wurde; diese sind befugt, Minimallöhne festzustellen.

Bezüglich der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit sind seit dem Krieg drei bedeutende Gesetze geschaffen worden in England, Italien und Oesterreich. Das englische Gesetz von 1920 erstreckt die Arbeitslosenversicherung auf alle Berufe, ausgenommen die Landwirtschaft und die Arbeiter der öffentlichen Betriebe sowie die Hausangestellten. Das italienische Gesetz erstreckt sich auch auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, während die Heimarbeiter ausgeschlossen bleiben. Das österreichische Gesetz umfasst alle Arbeiter, welche gegen Krankheit versichert sind.

Das System der Sozialversicherungen (Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung) ist in Italien und in Spanien, wo 1919 Alters- und Invaliditätsversicherung, und in Belgien, wo 1920 nach dem Muster des englischen Gesetzes die Altersversicherung eingeführt wurde, weiterentwickelt worden.

Die Ein- und Auswanderung wurde in bezug auf die Arbeitsverhältnisse der Ein- und Auswanderer in Griechenland und Italien gesetzlich geregelt; daneben enthalten die französisch-italienischen und französisch-polnischen Konventionen diesbezügliche Bestimmungen.

In der Landwirtschaft sind manche sozialpolitische Gesetze entstanden. Das wichtigste in England, wo durch das Gesetz Kommissionen für die Feststellung von Minimallöhnen für die landwirtschaftlichen Arbeiter errichtet wurden. Das deutsche Gesetz sichert den landwirtschaftlichen Arbeitern die Organisationsfreiheit und regelt die Ueberstunden. In der Tschechoslowakei ist der Achtstundentag auch auf die Landwirtschaft ausgedehnt worden.

Das polnische Gesetz bringt Erleichterungen für den landwirtschaftlichen Arbeiter bei Abschluss von Akkordverträgen. Letzteres System ist in neuerer Zeit besonders in Italien ausgebaut worden. In Frankreich steht ein Gesetz betr. die landwirtschaftlichen Arbeiter im Parlament unter Verhandlung.

Für den Schutz der verheirateten Arbeiterinnen und Wöchnerinnen sind auf der Washingtoner Konferenz Anregungen gegeben worden, die aber in der vorgeschlagenen Form kaum in die einzelnen Gesetzgebungen übergehen werden. Es wird für die Wöchnerinnen eine Entlastung von der Arbeit auf sechs Monate nach der Entbindung beantragt; während dieser Zeit soll für ihren Unterhalt gesorgt werden. Auf welche Weise dies geschehen soll, ob staatlich oder durch den Arbeitgeber, ist nicht ausgeführt. Seit dem Krieg haben Deutschland, England und Italien Massnahmen für die Unterstützung der Wöchnerinnen getroffen.

Hygienische Massnahmen in den Betrieben, ein Hauptpunkt der sozialpolitischen Fürsorge seit vielen Jahrzehnten, sind seit dem Krieg besonders in Belgien eingeführt worden, wo im Jahr 1919 ein systematischer ärztlicher Dienst für die Industriebetriebe eingeführt wurde.

Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Der Streik der Zimmerleute in Schaffhausen hat am 10. September mit Erfolg beendet werden können. Er war als Abwehraktion gegen den von den Meistern geforderten Lohnabbau und gegen die «als Ausgleich» angebotene Arbeitszeitverlängerung ausgelöst worden. Im weiteren Verlauf des Konflikts tagte das Einigungsamt und missbilligte den Lohnabbau der Meister. Nach zweiwöchiger Dauer erklärte die Direktion der Werke im «Mühltal», 100 bis 200 Notstandsarbeiter entlassen zu müssen, wenn bis 10. September keine Einigung im Zimmergewerbe möglich werde. Daraufhin wurde die Angelegenheit erneut vom Einigungsamt behandelt und folgender Vorschlag gemacht:

1. Ein Lohnabbau wird zur Zeit nicht vorgenommen.
2. Sollten die Kosten der Lebenshaltung sich wesentlich ändern, so sollen die Löhne durch gegenseitige Verständigung den Verhältnissen angepasst werden.
3. Die Arbeit wird Montag den 12. September wieder aufgenommen.
4. Die Sperre ist gleichzeitig aufzuheben.
5. Massregelungen wegen des Streiks dürfen nicht vorgenommen werden. Bei Arbeitereinstellungen sind die gegenwärtig Ausständigen in erster Linie zu berücksichtigen.

Dieser Vorschlag wurde von beiden Organisationen angenommen, und die Arbeit ist gemäss Punkt 3 wieder aufgenommen worden.

Holzarbeiter. Am 20. und 27. August fanden in Zürich die Verhandlungen zwischen den Vertretern des Schreinermeisterverbandes und des Holzarbeiterverbandes betr. Abschluss eines neuen Landstarifvertrages für das Holzgewerbe statt. Die hauptsächlichsten Punkte des Meisterentwurfes haben wir in der letzten Nummer der «Rundschau» wiedergegeben.

Nach langen Auseinandersetzungen kam in folgenden Punkten eine Einigung zustande:

1. Die normale Arbeitszeit in allen Orten des Umfassungsgebietes beträgt 48 Stunden pro Woche. Für die bündnerischen Sektionen kommt die Bestimmung des alten Tarifs wieder in Anwendung.
2. Die Lohnansätze bleiben unverändert.
3. Als Grundlage über die weitere Entwicklung der Lohnverhältnisse gelten die jetzigen Durchschnittslöhne.
4. Die drei Lohnklassen bleiben bestehen, die Einteilung der Sektionen erfolgt nach den bestehenden Durchschnittslöhnen.

Keine Einigung kam zustande hinsichtlich der Akkordarbeit und hinsichtlich der Ferien. Während die Meister die Wiedereinführung der Akkordarbeit postulieren und eine Verschlechterung des Ferienartikels vorschlagen, halten die Arbeiter an der Ablehnung der Akkordarbeit und an den bisherigen Bestimmungen über die Ferien fest.

Lederarbeiter. Wie bekannt, hatte der Verbandstag der Lederarbeiter den Anschluss an Moskau beschlossen; ein Beschluss, der noch der Urabstimmung unterlag. Das Resultat dieser Urabstimmung liegt nun vor, und wir geben die folgenden Zahlen wieder:

Von 57 Sektionen haben sich ganze 20 an der Abstimmung beteiligt, und trotz der Verlängerung des Abstimmungstermins haben nur 700, d. h. 13 Prozent der Mitglieder daran teilgenommen. Davon stimmten 305 für den Berner Verbandstagsbeschluss und 348 dagegen. 40 Stimmzettel waren leer und 7 ungültig. Der Beschluss ist somit mit einem Mehr von 45 Stimmen verworfen worden.

Ausperrung in der Schuhfabrik Allschwil. Einer allgemeinen Tendenz folgend, hatte die Schuhfabrik Allschwil den Versuch unternommen, der Arbeiterschaft

die Ferien zu entreissen. Als der Versuch gelang, ging die Direktion ans Werk, den längst erschnitten Lohnabbau zu verwirklichen. Am 2. August wurde der Arbeiterschaft mitgeteilt, dass eine durchschnittlich 10-prozentige Lohnreduktion vorgenommen werde, worauf die Arbeiterschaft beschloss, sich mit allen Mitteln gegen diese Massnahme zur Wehr zu setzen. Unterhandlungen mit der Direktion waren erfolglos. Die Auslösung eines Streiks wurde abgelehnt, dagegen die Anwendung der passiven Resistenz beschlossen. Die Folge davon war, dass die Firma der Arbeiterschaft die Aussperrung auf 1. September ankündigte. An neuen Verhandlungen teilte die Direktion mit, dass es sich um einen Lohnabbau von 5 bis 10 Prozent handle, der aber für verschiedene Arbeiter noch nicht sofort, sondern erst nach Regelung des neuen Akkordtarifes in Kraft treten solle. Die Arbeiterschaft lehnte jedoch die Einführung der Akkordarbeit unter diesen Bedingungen ab und unterbreitete der Direktion Gegenvorschläge. Diese antwortete mit der Aussperrung. Nach mehrmaligen Verhandlungen fällte das kantonale Einigungsamt folgenden Schiedsspruch: Die Firma erklärt sich bereit, die Arbeit durch die Arbeiterschaft unter Anwendung ihres neuen Akkordsystems wieder aufnehmen zu lassen, jedoch mit Garantie von 95 Prozent der bisher bezahlten Stundenlöhne. Dieser Vorschlag wurde von beiden Parteien angenommen, und die Arbeit nach 12tägiger Dauer der Aussperrung am 12. September wieder aufgenommen.

Textilarbeiter. Streik in der *Spinnerei Kappeler-Bebié* in Turgi. Am 22. August ist infolge Massregelung dreier Kollegen die Arbeiterschaft obiger Firma in Ausstand getreten. Die Firma hatte ausserdem die Durchführung der im letzten Jahre gewährten Ferien abgelehnt, und zwar unter Androhung von Lohnreduktionen, falls die Arbeiterschaft von ihrer Ferienforderung nicht abstehe. Der Verband liess darauf unter den Arbeitern Flugblätter verteilen; die Firma entliess darauf zwei weitere Arbeiter, zuerst mit der Begründung, sie hätten an der Verbreitung des Flugblattes mitgewirkt, später mit der Behauptung, die Enflassungen seien wegen Arbeitsmangels erfolgt.

Fast einstimmig beschloss die Arbeiterschaft, in Streik zu treten. Jede vorher eingeleitete Verhandlung scheiterte, die Vertreter des Verbandes wurden überhaupt nicht anerkannt. Ein ausgelöster Teilstreik am 20. August, der die Firma zu Verhandlungen zwingen sollte, hatte nicht den gewünschten Erfolg. Darauf wurde am 22. August der Gesamtstreik ausgelöst. Der Streikfall wurde mit dem Begehren um beschleunigtes Verfahren an das kantonale Einigungsamt geleitet.



Anträge

an den

ausserordentlichen schweiz. Gewerkschaftskongress vom 13. Januar 1922 in Bern.

(Unter Weglassung der Erwägungen.)

1. Der Kampf gegen den Lohnabbau, gegen die Arbeitslosigkeit, in dem der bürgerliche Klassenstaat zur Arbeitsbeschaffung oder zur Unterstützung jedes Arbeitslosen in der Höhe von 90 Prozent des Durchschnittslohnes gezwungen werden soll, sowie der Kampf gegen die Arbeitszeitverlängerung, gegen die Finanz-, Agrar- und Zollpolitik

und gegen die Massnahmen des Staates zur Unterdrückung und Ausbeutung des Proletariats ist Sache der gesamten organisierten Arbeiterschaft.

2. Demgemäss ist er nicht nur durch die einzelnen Verbände, sondern durch den Gewerkschaftsbund nach einheitlichen, das allgemein proletarische Interesse wahrenenden Gesichtspunkten zu führen. Der Gewerkschaftsbund bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe ausser den Verbänden auch der lokalen Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle.)
3. Sämtliche sonstigen Bewegungen sollen ebenfalls nach einheitlichen Gesichtspunkten geführt werden. Ihre Durchführung untersteht der Kontrolle des Gewerkschaftsbundes, sofern es sich um zentrale, den lokalen Arbeiterunionen, wenn es sich um Bewegungen an einzelnen Plätzen handelt.
4. In Anerkennung des allgemeinen Streiks als hervorragendes Kampfmittel und zur Ermöglichung des Widerstandes sind zentrale und lokale Kampffonds zu bilden. Zu diesem Zwecke wird ein obligatorischer Beitrag pro Mitglied erhoben, wovon die eine Hälfte zur Bildung des zentralen und die andere Hälfte für den lokalen Kampffonds bestimmt ist.

Der Gewerkschaftsbund und die Arbeiterunionen haben dafür zu sorgen, dass sich die Genossenschaften in den Dienst der proletarischen Sache stellen.

5. Als Kampfmittel werden Massenversammlungen, Demonstrationen und Massenstreiks bezeichnet, deren Anwendung die Verhinderung aller Verschlechterungen der Existenzbedingungen des Proletariats, die Erhaltung seiner Kampfmöglichkeit und schliesslich die Kontrolle der Produktion durch die Arbeiterschaft zum Ziele hat. Wieweit andere Kampfmittel (passive Resistenz etc.) zur Anwendung kommen sollen, hat die Leitung des Gewerkschaftsbundes zu entscheiden.
6. Auf Grund dieser fünf Punkte ist eine Totalrevision der Statuten des Gewerkschaftsbundes nicht zu umgehen, und wir beantragen folgende Abänderungsanträge zum bisherigen Gewerkschaftsbund-Statut:

Zu Art. 1. Keine Bemerkung.

Zu Art. 2. Die Verbände haben Selbständigkeit in der innern Verwaltung, in der Wahrung der Berufsinteressen, soweit die Aufgaben des Gewerkschaftsbundes dadurch nicht berührt werden. (Siehe Art. 16 und 17.)

Zu Art. 3. Der Gewerkschaftsbund setzt sich die Wahrung der die Gesamtheit der Gewerkschaftsverbände und deren Mitglieder berühren-